Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 6

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Namhafte Alkoholismusforscher zogen gegen den Report zu Felde. Sie führten eine Reihe methodischer Fehler an. Die folgenden Einschränkungen, auf die es bei der richtigen Interpretation ankommt, sollen den Lesern vor Augen führen, dass solche und ähnliche Reports immer mit grösster Skepsis zu betrachten sind. Warum? Weil beim Rand-Report folgende Einschränkungen von Bedeutung sind:

- 1. Alle Daten beruhen auf eigenen Angaben der Untersuchten über die genossene Alkoholmenge objektive Nachprüfung, etwa durch Blutproben, gab es nicht.
- 2. Die Kontrollbefragungen erfassten nur eine unzulässig kleine Anzahl der ursprünglich untersuchten Alkoholiker. 6 Monate nach der Behandlung konnten die Forscher nur 20,6% der 11 500 Patienten, auf die sich die Studie ursprünglich erstrecken sollte, wieder finden und befragen; von den 2161 dann Vorgesehenen nach 18 Monaten wiederum nur 62%, d.h. über 70% der Patienten, wurden gar nicht befragt. Eine massgebende Untersuchung hat festgestellt: Je schwerer ein Alkoholiker zu Kontrollbefragungen bereit ist, desto schwerer ist er wahrscheinlich bereits wieder dem Alkohol verfallen. Dass die Rand-Forscher nur so wenig ihrer Patienten für Kontrollbefragungen auffinden konnten, lässt ernste Zweifel an der Zuverlässigkeit der Zahlen aufkommen, mit denen sie ihre verallgemeinernden Schlüsse zogen.
- 3. Die erfasste Zeit von 18 Monaten ist zu kurz, um daraus zu schliessen, dass bei normalem Alkoholkonsum kaum noch schwere Rückfälle vorkämen. Eine an der Universität von North Carolina durchgeführte Langzeitstudie (55 Monate) über kontrolliertes Trinken kam zu folgendem Ergebnis: "In den ersten 12–18 Monaten sah es ganz vielversprechend aus. Erst als wir 27–55 Monate nach Behandlungsende Kontrollbefragungen machten, stellten wir ein allgemeines Versagen fest, das kontrollierte Trinken durchzuhalten."
- 4. Der von den Rand-Forschern für normal gehaltene maximale Alkoholgenuss gilt andern schon als übermässig.

Der Rand-Report ist nicht der erste, der uns nahelegt, in manchen Fällen könne der Alkoholiker später weitertrinken. Alle, die mit Alkoholikern arbeiten, sind aber sicherlich nach wie vor der Meinung: Die Heilungsgrundlage für den Alkoholiker ist und bleibt der vollständige Verzicht auf alkoholische Getränke!

Entscheidungen

Freiheitsrechte erzwingen keine guten Leumundszeugnisse. . .

...wenn der Leumund getrübt ist

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Verweigerung eines Leumundszeugnisses, das zum Ergreifen gewisser beruflicher Laufbahnen verlangt werden darf, bildet, sofern sie aus vertretbaren Gründen – gestützt

auf Tatsachen, welche die Ehrbarkeit des Gesuchstellers beeinträchtigen — erfolgt, keine Verletzung verfassungsmässiger individueller Freiheitsrechte. Oder mit anderen Worten: Diese Freiheitsrechte sind nicht dazu da, um Individuen, die sich in die Nesseln gesetzt und sich ein reichgeschnitztes Kerbholz zugezogen haben, vor den Konsequenzen ihres Verhaltens schlechthin zu schützen oder zu befreien. Das geht aus zwei kapitalen Bundesgerichtsurteilen zum Katalog der Freiheitsrechte hervor.

Sie hängen damit zusammen, dass im Kanton Genf ein vom Staatsrat erlassenes Reglement über die Ausstellung von Leumundszeugnissen besteht, demzufolge solche Zeugnisse Leuten zu verweigern sind, deren Strafregistereintrag eine ungelöschte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aufweist oder denen mit Sicherheit auf Grund bestimmter Tatsachen der gute Leumund abgesprochen werden kann. Als solche Tatsachen werden eine oder mehrere Klagen über ihre Aufführung, mehrfache Verurteilung zu Bussen oder eine entsprechende Lebensführung (Trunksucht, ausschweifender Wandel, Müssiggang usf.) genannt. Geringfügige, bestrittene und nicht nachgewiesene Sachverhalte dieser Art dürfen indessen beim Entscheid über die Ausstellung des Leumundszeugnisses überhaupt nicht in Betracht gezogen werden. Derjenige, dem ein Leumundszeugnis verweigert wird, kann jedoch einen weniger günstig lautenden Attest beantragen, der aber möglichst wahrheitsgemäss zu bleiben hat. Ausstellende Behörde ist in beiden Fällen ein Offizier des Polizeikommissariats.

Vom Krawallbruder zum Gymnasiallehrer

Einem Lizentiaten der Geschichtswissenschaft war 1973 das Leumundszeugnis versagt und lediglich der weniger umfassende Attest in Aussicht gestellt worden, weil er zwischen 1967 verschiedentlich wegen Nachtlärms, Teilnahme an unbewilligten Kundgebungen und Ungehorsam gegenüber Polizeibefehlen gebüsst worden war. Er war auch wegen Landfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Ungehorsams in einem weiteren Fall angeklagt worden. Der Sachverhalt war von einem Inspektor der Sicherheitspolizei festgestellt, das Verfahren aber auf Grund der Bestreitungen des Lizentiaten und Zweifeln des Generalstaatsanwaltes vorläufig eingestellt worden. Das Genfer Verwaltungsgericht wies einen Rekurs des Lizentiaten ab.

Gleich erging es einer von diesem erhobenen staatsrechtlichen Beschwerde vor der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, die Verweigerung des Leumundszeugnisses verletze seine persönliche Würde und seine Arbeitsfreiheit, die als wesentlicher Teil der Persönlichkeitsentfaltung von der Gewährleistung der persönlichen Freiheit mitumfasst werde. Der Beschwerdeführer hätte nämlich eines Leumundszeugnisses bedurft, um ins Gymnasiallehramt einzusteigen, was nach der Ablehnung der zur Ausstellung berechtigten Behörde jedenfalls für einige Jahre ausgeschlossen sei. Der Beschwerdeführer bestritt insbesondere, dass die zur Beschränkung der persönlichen Freiheit rechtlich vorausgesetzte gesetzliche Grundlage in seinem Falle vorhanden sei.

Recht auf Ausbildung, Arbeit und Freiheit umsonst ins Spiel gebracht

Das Bundesgericht erklärte, in Anbetracht dessen, dass die Verweigerung des Leumundszeugnisses hier vor allem die Aufnahme in einen pädagogischen Ausbildungskurs verhinderte, hätte der Beschwerdeführer eigentlich die Verletzung eines Rechtes auf Ausbildung geltend machen müssen. Das Recht auf persönliche Freiheit kann nur dort angerufen werden, wo kein anderes Individualrecht in Frage kommt. Nun könnte aber das Recht auf Ausbildung höchstens gegenüber den Schulbehörden geltend gemacht werden, welche die Aufnahme des Beschwerdeführers in den Ausbildungskurs ablehnten, nicht aber gegenüber den Polizeibehörden. Und ausserdem wäre es problematisch, ein Recht auf Ausbildung als ungeschriebenes Verfassungsrecht anzuerkennen, nachdem das Volk einen entsprechenden Verfassungsartikel verworfen hat. Dasselbe müsste für eine Berufung auf ein angebliches Recht auf Arbeit gelten.

Insoweit also die persönliche Freiheit angerufen werden kann, so ist es doch ausgeschlossen, diesem allgemeinsten aller Freiheitsrechte eine so ausgedehnte und ungenaue Bedeutung zuzuerkennen, dass jedermann einen Schutz seiner Würde gerade so, wie er sie versteht, beanspruchen dürfte, oder dass es gegen alle staatlichen Massnahmen — Handlungen oder Unterlassungen —, welche den Ruf des Rechtsunterworfenen in Frage stellen könnten, ins Feld zu führen wäre. Sonst müsste jede Verweigerung einer Beförderung im Rang oder jede Konkurserklärung noch unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden. (In der mündlichen Urteilsberatung wurde betont, dass Freiheitsrechte einen staatseingriffsfreien Raum und keine Leistungsansprüche gegen den Staat, etwa auf Ausstellung von Zeugnissen, schaffen.)

So würde lediglich der Prüfung auf rechtsgleiche und willkürfreie Behandlung des Individuums durch den Staat, ein Anspruch, der aus Artikel 4 der Bundesverfassung (BV) hervorgeht, ein zweites, unscharf umschriebenes rechtliches Instrument zur Seite gestellt. Da der Beschwerdeführer aber bereits gestützt auf Artikel 4 BV über einen geeigneten Rechtsschutz verfügt, gelangt nach dem Grundsatz, dass die persönliche Freiheit bei Vorhandensein spezieller Rechtsansprüche aus der Verfassung nicht einzuspringen braucht, deren Anrufung im vorliegenden Fall nicht zum Ziel.

Genügende Rechtsgrundlage und keine Willkür

Die Leumundszeugnisse stellen somit keine Polizeimassnahmen dar, welche in Freiheitsrechte eingriffen und deshalb einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Es besteht zwar eine Neigung, zunehmend die ganze Verwaltungstätigkeit der Voraussetzung gesetzlicher Grundlagen zu unterwerfen. Das Bundesgericht konnte die Frage, ob das richtig ist, hier jedoch offenlassen. Denn Artikel 125 der Genfer Kantonsverfassung betraut den Staatsrat mit dem Erlass der Polizeireglemente im Rahmen der Gesetze. Nun ist die Polizei vor allem beauftragt, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Die Frage, ob das Ausstellen von Leumundszeugnissen in ihren Aufgabenbereich und damit in jenen der Reglementierbefugnis des Staatsrates falle, stellte sich daher tatsächlich. Das Genfer Polizeiorganisationsgesetz gibt der Polizei allerdings auf, die Einhaltung der Verwaltungsbestimmungen poli-

zeilicher Natur zu überwachen. Vor allem aber erklärt das Genfer Gesetz über die Verwaltungs- und Kompetenzkonflikts-Gerichtsbarkeit das kantonale Verwaltungsgericht für befugt, Rekurse gegen die Verweigerung von Leumundzeugnissen durch den Polizeioffizier zu beurteilen. Der Genfer Polizeibegriff ist somit weiter gefasst als gewöhnlich. Ausser dem erwähnten Gerichtsbarkeitsgesetz nimmt kein Erlass auf der Gesetzesstufe auf Leumundszeugnisse Bezug. Die Kompetenz des Staatsrates, Polizeireglemente im weitgefassten Genfer Sinn zu erlassen, beruht indessen auf der Kantonsverfassung selbst und hätte als solche durch ein förmliches Gesetz nur bestätigt werden können. Es fehlt damit dem Reglement nicht an einer materiellrechtlichen Grundlage, die vom Verwaltungsgericht als hinreichend betrachtet werden durfte.

Der Beschwerdeführer warf den Genfer Behörden abschliessend noch Ermessensüberschreitung, d.h. Willkür im Sinne der Rechtsprechung zum Rechtsgleichheitsartikel 4 der Bundesverfassung, vor. Das Bundesgericht fand das jedoch nicht bestätigt. Selbst wenn man von den Anschuldigungen, auf die schliesslich eine Einstellung des Strafverfahrens folgte, in der Meinung absehen wollte, diese Einstellungsverfügung binde das Verwaltungsgericht, lagen genug andere Verhaltensmängel vor, um die Makellosigkeit des Leumunds dieses Beschwerdeführers zu verneinen. Insbesondere durfte die Geringfügigkeit der gegen den Beschwerdeführer sprechenden Vorkommnisse negiert werden. Gewiss soll nach dem Reglement auch auf den Zweck, zu dem ein Gesuchsteller ein Leumundszeugnis benötigt, Rücksicht genommen werden. Angesichts des Einflusses der Lehrkräfte auf die ihnen anvertrauten jungen Menschen sprach diese Bestimmung gerade im Falle eines angehenden Gymnasiallehrers nicht für besondere Milde. Das galt namentlich in Anbetracht des Genfer Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, welch letzteres nach dessen Artikel 4 die Jugend auf die Ausübung einer nützlichen Tätigkeit und zum Dienst am Vaterland vorbereiten sowie in ihr die Achtung vor dessen Einrichtungen entwickeln soll. (Der Genfer Gesetzgeber wusste, was er mit dieser Zielsetzung erstrebte. Er erliess dieses Gesetz in der bedrohten Lage des Jahres 1940. Der Berichterstatter.)

Dr. R. B.

Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Bilder verneint

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Kanton Luzern wurde der Inhaber eines Striptease-Lokals vom Amtsgericht Sursee wegen Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Bilder im Sinne von Artikel 212, Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) mit 100 Franken gebüsst. Das Obergericht wies eine vom Gebüssten eingereichte Kassationsbeschwerde ab, worauf dieser eine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde führte. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat diese gutgeheissen, das Obergerichtsurteil aufgehoben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die kantonale Vorinstanz zurückgewiesen.

Der nachstehende Sachverhalt war in der hier dargestellten Strafsache massgebend: Am Eingang eines Gastgewerbebetriebes, unmittelbar bei einer stark frequentierten Bus-